

A N F R A G E von Maria Rohweder-Lischer (Grüne, Uetikon a.S.), Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) und Françoise Okopnik (Grüne, Zürich)

betreffend Altlastensanierung Landanlage Rotholz, Meilen

Am 6. Juni 2008 wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich die öffentliche Auflage des Bauprojekts «Altlastensanierung Landanlage Rotholz, Meilen» publiziert. Die drei betroffenen Parzellen mit Kataster Nrn. 3331, 3341, 10379 (sog. Konzessionsland) sind im Altlastenkataster eingetragen. Laut Standortinformation handelt es sich um einen sanierungsbedürftigen belasteten Standort.

Beim vorliegenden Projekt unterliegt nur die ehemalige Deponie auf Parzelle 3341 der Sanierungspflicht. Die übrigen Auffüllungen wird der Bauherr nach Möglichkeit aber ebenfalls totaldekontaminieren. Die Sanierung des Standortes ist überdies an ein laufendes Gestaltungsplanverfahren gekoppelt, wobei der Gestaltungsplan zur Zeit noch nicht öffentlich aufliegt.

Nach einer Verfügung der Baudirektion vom 22. September 1953 wurde die Landanlage (Kataster Nr. 3341) der Chemischen Fabrik Uetikon (heute ‚CU Chemie Uetikon AG‘), Uetikon, übertragen im Wissen darum, dass die noch nicht fertig erstellte Landanlage für inskünftige Ablagerungen verwendet würde.

Gemäss Altlastenverordnung trägt der Verursacher die Kosten einer Sanierung.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat an:

1. Die drei genannten Parzellen sind vor wenigen Jahren von der Industriezone in die Wohnzone W 1.0 umgeteilt worden. Hat der Kanton Zürich bzw. die Gemeinde Meilen für diese Aufzoning eine indirekte Mehrwertabschöpfung erhalten? Wenn ja, in welchem Umfang?
2. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Meilen ist ein 20 Meter breiter Streifen entlang dem Seeufer der Freihaltezone zugeordnet. Werden der Kanton Zürich bzw. die Gemeinde Meilen bei einer Handänderung von ihrem Vorkaufsrecht für Grundstücke in der Freihaltezone gemäss PBG § 64 Gebrauch machen? Falls nicht: mit welcher Begründung?
3. a) Wie beurteilt der Regierungsrat seine Verantwortlichkeit für die seinerzeitige Bewilligung der Aufschüttung mit belastenden Stoffen wie bspw. Pyritabbrand (Parzellen 3341 und 10379) oder Produktionsabfällen (Parzelle 3331); bzw. Ablagerung von Produktionsschlämmen (Parzelle 3341) in den Jahren 1957 bis ca.1975?
b) Zu welchem Anteil ist der Kanton Zürich für die Sanierung kostenpflichtig?
c) Werden die Sanierungskosten in einem behördlichen Kostenverteilungsverfahren oder in einem Verhandlungsverfahren aufgeteilt?

Maria Rohweder-Lischer
Katharina Prelicz-Huber
Françoise Okopnik